



Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

Walter Keim, Torshaugv. 2 C N-7020 Trondheim, den 23. 12. 2011

Email: walter.keim@gmail.com

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom $Pr/Presse - 05 \ 20 \ 35 - 10/10$

Postadresse
Postfach 12 06 03
53048 Bonn
Hausadresse
Adenauerallee 81
53113 Bonn
Telefon 0228 99 721-0
Telefax 0228 99 721-29 90
Internet
www.bundesrechnungshof.de
E-Mail

Durchwahl Bonn, den 1034 29.12.2011

poststelle@brh.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 23.12.2010 und 22.12.2011

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Ihre Anträge vom 23.12.2010 und 22.12.2011

Sehr geehrter Herr Keim,

in Ihrem Antrag vom 22.12.2011 beziehen Sie sich auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes und bitten um Akteneinsicht

- in den Brief von BRH-Vizepräsident Norbert Hauser vom 8. November 2010 an den Haushalts- und Verkehrsausschuss des Bundestages.

Dabei verweisen Sie auch auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 26.10.2011, AZ 8 A 2593/10.

Damit wiederholen Sie Ihren Antrag vom 23.12.2010.

Über den erneut gestellten Antrag vom 22.12.2011 hat der Bundesrechnungshof mit Bescheid - Pr/Presse – 05 20 35 – 10/10 vom 24.01.2011 - bestandskräftig entschieden. Daher sehe ich keine Veranlassung, erneut in eine Sachprüfung einzutreten. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster ist nicht rechtskräftig.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dieter Naumann